

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 25. NOVEMBER 1950

NUMMER 101

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

A. Innenministerium. B. Finanzministerium.

RdErl. 14. 11. 1950, Verwaltungskostenzuschüsse (Pauschbeträge) der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn für das Rechnungsjahr 1950. S. 1089.

A. Innenministerium. C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 12. 11. 1950, Akustische Warnzeichen und blaues Kennlicht für die Dienstfahrzeuge der Polizei und Feuerwehr. S. 1091.

B. Finanzministerium.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft: RdErl. 9. 11. 1950, Beihilfen für die Erstellung von Landarbeiter-, Forstarbeiter- und Handwerkerstellen. S. 1092.

E. Arbeitsministerium.

F. Sozialministerium.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

J. Landeskanzlei.

Literatur. S. 1096.

A. Innenministerium

B. Finanzministerium

Verwaltungskostenzuschüsse (Pauschbeträge) der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn für das Rechnungsjahr 1950

Gem. RdErl. d. Innenministers III B 4/124 u. d. Finanzministers Kom. F. 1493 Tgb. 23464/I v. 14. 11. 1950

Die auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallenden Anteilsbeträge an den Verwaltungskostenzuschüssen (Pauschbeträgen) der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn werden im Rechnungsjahr 1950 wieder nach Maßgabe der Bestimmungen der Preuß. Verordnung vom 15. Dezember 1930 — Ges.S. S. 295 — verteilt. In Durchführung dieser Verordnung (Art. III) wird folgendes bestimmt:.

I. Anteilsberechtigt sind solche Wohngemeinden, in denen die Arbeitnehmer der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn und sonstiger zuschlußpflichtiger Bundesbetriebe mit ihren Haushaltsangehörigen zusammen am 24. Oktober 1950 — das ist der Tag der allgemeinen Personenstands- und Betriebsaufnahme — mehr als 5 v. H. der Wohnbevölkerung am 13. September 1950 — das ist der Tag der letzten allgemeinen Volkszählung — ausmachen, unabhängig davon, in welcher Gemeinde der zuschlußpflichtige Betrieb liegt.

II. Gemeinden, bei denen die Voraussetzungen nach Ziff. I erfüllt sind, haben Anträge auf Beteiligung nach dem mit RdErl. des Preuß. MdI. und FM. vom 20. Dezember 1930 — MBliV. S. 1201 — bekanntgegebenen Muster und unter genauer Beachtung der dabei veröffentlichten Anleitung sowie unter Beifügung von Bescheinigungen der Dienststellen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn nach beiliegendem Muster 1 und 2 bis zum 1. Februar 1951 (Ausschlußfrist) an das Statistische Landesamt in Düsseldorf einzureichen. Bei der Antragstellung ist die Beifügung namentlicher Listen über die Arbeitnehmer und die Zahl ihrer Haushaltsangehörigen nicht erforderlich. Es empfiehlt sich aber, namentliche Listen der Arbeitnehmer und der Zahl ihrer Haushaltsangehörigen den Dienststellen der Deutschen Bundespost und Bundesbahn zu übermitteln, damit sie von diesen als Grundlage für die Ausfertigung der Bescheinigungen, die nur die Zahlen zu enthalten haben, verwendet werden können und die Richtigkeit der Bescheinigungen gewährleistet ist. Die Bescheinigungen sind jeweils für eine Wohnsitzgemeinde auszufertigen; sie dürfen nicht, wie es in den vergangenen Jahren teilweise geschehen ist, für mehrere Gemeinden eines Amtes zusammengefaßt sein.

III. Auf Grund der termingemäß eingereichten Anträge hat das Statistische Landesamt in Düsseldorf den Verteilungsschlüssel zu errechnen und die Aufteilung des Gesamtbetrages, dessen Höhe z. Z. noch nicht feststeht, auf die Gemeinden vorzunehmen.

IV. Der Herr Bundespostminister und der Herr Bundesverkehrsminister werden von vorstehender Regelung unterrichtet und gebeten, ihre unterstellten Dienststellen innerhalb des Landes NRW und der angrenzenden Gebiete zu verständigen und mit Weisung zu versehen, daß die von den Gemeinden benötigten Bescheinigungen auf Anfordern rechtzeitig zu erteilen sind, damit die Gemeinden die für die Antragstellung beim Statistischen Landesamt in Düsseldorf bestimmte Frist innehalten können.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden und das Statistische Landesamt in Düsseldorf.

Muster 1

.....
(Dienststelle)
....., den 195....
Bescheinigung
Es wird hiermit bescheinigt, daß am Stichtage 195....
bei der Deutschen Bundespost Arbeitnehmer mit
..... Haushaltsangehörigen = zusammen Personen
beschäftigt waren, die an diesem Stichtage ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde — Stadt hatten.
(Dienststempel)
(Unterschrift)

An die
Stadt — Amts — Gemeinde — Verwaltung
.....

Muster 2

.....
(Dienststelle)
....., den 195....
Bescheinigung
Es wird hiermit bescheinigt, daß am Stichtage 195....
bei der Deutschen Bundesbahn
1. im Bahnhofs- und Abfertigungsdienst Arbeitnehmer
mit Haushaltsangehörigen = zusammen Personen
2. im Betriebsmaschinen- und Werkstättendienst Arbeitnehmer
mit Haushaltsangehörigen = zusammen Personen
3. in Eisenbahnausbesserungswerken Arbeitnehmer
mit Haushaltsangehörigen = zusammen Personen
beschäftigt waren, die an diesem Stichtag ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde — Stadt hatten.
(Dienststempel)
(Unterschrift)

An die
Stadt — Amts — Gemeinde — Verwaltung
.....

— MBl. NW. 1950 S. 1089.

A. Innenministerium

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Akustische Warnzeichen und blaues Kennlicht für die Dienstfahrzeuge der Polizei und Feuerwehr

Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 12. 11. 1950 — IV A 2 I a 42.29 678 III/V/IV A 1 20

Auf Grund der §§ 52 (3) und 55 (4) StVO in Verbindung mit Artikel 30, 83 und 129 (1) GG wird für die Führung einheitlicher akustischer Warnzeichen und der blauen Kennscheinwerfer an Kraftfahrzeugen folgendes bestimmt:

I. Anweisung über die Führung und den Gebrauch der Warnzeichen und des Kennlichtes.

1. Warnzeichen und Kennlicht dürfen nur von den unter III aufgeführten Fahrzeugen bei dringender Notwendigkeit und nur, wenn der Zweck der Fahrt es erfordert, benutzt werden. Die Beachtung dieser Anordnungen wird hiermit zur besonderen Pflicht gemacht. Verantwortlich ist der Fahrer des Kraftfahrzeuges; soweit er auf besondere Anweisung eines Insassen des Fahrzeuges handelt, geht die Verantwortung auf diesen über.

2. Es wird hiermit untersagt, andere als die unter II bezeichneten Vorrichtungen (z. B. andersfarbige Scheinwerfer, Warnvorrichtungen anderer Tonfolge oder Tonhöhe, gelbe Rahmenflagge usw.) an Dienstfahrzeugen zu benutzen.

II. Art der Warnzeichen und des Kennlichtes.

1. Akustische Warnzeichen

a) Hornsignale von nachstehender Tonfolge und Tonhöhe. Die technische Ausführung der Hörner bedarf der Genehmigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr.



b) Lautsignale.

Zusätzlich zu den Hörnern zu II 1a) können bei den Fahrzeugen der Feuerwehr auf den Ton „h“ abgestimmte und vom Innenminister genehmigte Lautsignale verwendet werden.

2. Kennlicht (Dauerlicht).

a) Beschaffenheit.

Die Kennlichtmachung erfolgt bei Kraftfahrzeugen durch Kennscheinwerfer, bei Bespannfahrzeugen durch entsprechend hergerichtete Lampen. Für die Kennscheinwerfer bzw. Kennlampen sind Glask Scheiben mit der handelsüblichen Bezeichnung „Kobaltblau massiv“ zu verwenden.

b) Größe und Anbringung der Kennscheinwerfer.

Es sind anzubringen:

bei Sonderstreifenkraftwagen und Streifenkraftwagen auf Pkw.-Fahrgestell

1 Scheinwerfer mit einer Lichtaustrittsöffnung von 120 mm Durchmesser an der linken Seite des Windschutzscheibenrahmens,

bei allen übrigen Streifenkraftwagen, Mannschafts-transportlastkraftwagen und Verkehrsunfallwagen

je 1 Scheinwerfer mit einer Lichtaustrittsöffnung von 120 mm Durchmesser oben rechts und links am Windschutzscheibenrahmen,

bei Fahrzeugen mit geschlossenem Führerhaus gegebenenfalls an Stelle von 2 seitlichen Scheinwerfern 1 Scheinwerfer mit einer Lichtaustrittsöffnung von 220 mm Durchmesser in der Fahrzeugmitte auf dem Dach des Führerhauses.

Für Alarmfahrzeuge der Feuerwehr sind Abweichungen zulässig.

III. Fahrzeuge, die Warnvorrichtungen und Kennscheinwerfer führen dürfen:

1. Die Kraftfahrzeuge der Polizei, jedoch nur Sonderstreifenkraftwagen, Streifenkraftwagen, Mannschafts-transportlastkraftwagen und Verkehrsunfallkraftwagen,
2. die Alarmfahrzeuge der Feuerwehr, jedoch nur Löschfahrzeuge, Sonderfahrzeuge und Kommandofahrzeuge.

Die kreisangehörigen Feuerwehren bedürfen jedoch, soweit sie akustische Warnzeichen und blaues Kennlicht an ihren Kommandofahrzeugen führen wollen, der Genehmigung des Innenministers. Die für diesen Zweck zugelassenen Fahrzeuge haben einen besonderen vom Innenminister ausgestellten Berechtigungsnachweis stets mitzuführen.

3. Darüber hinaus sind berechtigt, akustische Warnzeichen und blaues Kennlicht an ihren Fahrzeugen zu führen:

- a) der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, sein ständiger Vertreter und der Leiter der Polizeiabteilung des Innenministeriums,
- b) der Inspekteur der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen,
- c) der feuerschutztechnische Referent beim Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

4. Bei jeder Polizeibehörde ist darüber hinaus ein Personenkraftwagen mit akustischem Warnzeichen und blauem Kennlicht auszurüsten, der für die Polizeioberbeamten zur Verfügung steht, die infolge der Besonderheit des augenblicklichen polizeilichen Einsatzes von den Vorrechten des § 48 (3) StVO Gebrauch machen müssen.

5. Die blauen Kennscheinwerfer an den unter 3 und 4 bezeichneten Fahrzeugen sind jedoch verdeckt zu führen, wenn die Fahrzeuge sich nicht auf einer Fahrt befinden, auf der die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben die Geltendmachung von Verkehrsvorrechten erfordert.

6. Die nach Ziffer 1 bis 4 vorstehend zur Führung des akustischen Warnzeichens und des blauen Kennlichtes berechtigten Fahrzeuge sind zum 15. Dezember 1950 wie folgt dem Innenminister namhaft zu machen:

Fahrzeugtyp / Amtliches Kennzeichen.

IV. Anzeigen bei mißbräuchlicher Benutzung von Warnzeichen und Kennlichtern.

1. Die Polizeibehörden und Polizeibeamten haben besonders darauf zu achten, daß Kennscheinwerfer und Warnvorrichtung nicht mißbräuchlich an Fahrzeugen geführt und benutzt werden. Bei Verstößen ist gegen die Fahrer der Kraftfahrzeuge sofort einzuschreiten. Über mißbräuchliche Verwendung von Kennscheinwerfern und Warnvorrichtungen ist der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen unter Angabe des Veranlassenden sofort zu berichten.

2. Wegen der Überwachung der Verkehrsteilnehmer auf die Beachtung der durch § 48 (3) StVO eingeräumten Sonderrechte wird auf die Durchführungsbestimmungen zum § 48 StVO verwiesen.

V. Schlußbestimmungen.

1. Die RdErl. des früheren Chefs der Deutschen Polizei im RMdL. vom 7. Mai 1938 (RMBliV. S. 827) und vom 9. 1. 1940 (RMBliV. S. 1080) werden aufgehoben.

2. Über genehmigte Hornsignale und Herstellungsfirmer geht besonderer Erlaß.

An die Regierungspräsidenten, Polizeibehörden — Chefs der Polizei —, Stadt- und Kreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1950 S. 1091.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft

Beihilfen für die Erstellung von Landarbeiter-, Forstarbeiter- und Handwerkerstellen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 9. 11. 1950 — V B 106 A

Für die Durchführung der Landarbeitersiedlung nach meinem Runderlaß vom 9. 3. 1950 — Az.: V B 106 A (MBl. NW. S. 265) — sind die Bestimmungen des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 und die dazu ergangenen Ausführungsvorschriften und Richtlinien maßgebend. An einer Beihilfemöglichkeit jedoch, wie sie in der landwirtschaftlichen Siedlung schon gegeben ist, hat es in dem Verfahren zur Begründung von Landarbeiter-, Forst-

arbeiter- und Handwerkerstellen gefehlt, sie ist nunmehr nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gegeben:

1. Beihilfe kann im Einzelfalle im Rahmen der verfügbaren Mittel

a) zum Zwecke der Erschließung und Kultivierung von Siedlungsflächen,

b) zur Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse bewilligt werden, wenn die dadurch entstehenden Kosten durch Bar-mittel oder Eigenleistungen des Siedlers und durch Kredite oder Zuschüsse von dritter Seite nicht zu decken sind.

2. Die Beihilfe kann auf Antrag bis zur Höhe von 300 DM für Siedlerstellen gewährt werden, die nach dem Runderlaß vom 9. März 1950 begründet sind. In dem Umfange, wie Einsparungen gegenüber dem Betrage von 300 DM bei anderen Siedlerstellen möglich sind und nachgewiesen werden, ist im Bedarfsfalle die Erhöhung der Beihilfe ausnahmsweise bis zu 600 DM zulässig.

3. Antragsberechtigt sind die Siedlungsträger. Diese legen ihre Anträge über das Kulturamt zur Entscheidung dem zuständigen Landeskulturamt vor. Hierfür ist ein Vordruck nach dem Muster in der Anlage 1 zu verwenden. Den Anträgen ist ein Finanzierungsplan nach der Anlage 2 beizufügen, das Kulturamt hat ihn mit seiner Stellungnahme zu versehen.

4. Die Beihilfe ist zweckgebunden durch den Siedlungsträger im Einvernehmen mit dem zuständigen Kulturamt zu verwenden. Nach Abschluß der Förderungsmaßnahme ist vom zuständigen Kulturamt dem Landeskulturamt eine Verwendungsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 vorzulegen.

5. Die Auszahlung des Beihilfebetrages ist vom Siedlungsträger über das Kulturamt bei dem Landeskulturamt mit dem Vordruck nach Anlage 4 erst bei Fälligkeit der Aufwendungen zu beantragen. Die Überweisung des Beihilfebetrages erfolgt auf Anordnung des Landeskulturamtes an die Empfangsberechtigten unmittelbar.

6. Die Landeskulturämter melden den zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Geldbedarf in den monatlichen Betriebsmittelanforderungen an. Die Beihilfemittel werden bei den rechnungslegenden Kassen (Stadthauptkasse in Bonn bzw. Regierungshauptkasse in Münster) bereitgestellt.

Die Landeskulturämter verfügen hierüber nach Maßgabe dieses Erlasses in eigener Verantwortung.

7. Die bewilligten Beihilfen sind nach ihrer Höhe im Einzelfalle in die gemäß meinem Erlaß vom 2. 5. 1950 — V B 106 A/49 — durch die Landeskulturämter zu erstattenden Monatsberichte aufzunehmen.

8. In allen grundsätzlichen Zweifelsfällen ist meine Entscheidung durch das Landeskulturamt einzuholen.

Anlage 1

....., den 195...

An das
Kulturamt

Betr.: Beihilfe für den

(Beruf) (Vor- u. Zuname)

in Kreis

Bezug:

Für den Vorgenannten, *) welcher Heimatvertriebener der Gruppe A ist, wird ein Siedlungsverfahren nach Maßgabe des Runderlasses vom 9. 3. 1950 — V B 106 A — (MBI. NW. S. 265 ff.) durchgeführt. Zu den aus dem beiliegenden Finanzierungsplan ersichtlichen Zwecken wird die Gewährung einer Beihilfe in Höhe von

..... DM

nach dem Runderlaß vom 9. 11. 1950 Az.: V B 106 A beantragt.

*) Die Einsparung des den durchschnittlichen Beihilfebetrags von 300 DM überschreitenden Teilbetrages von DM erfolgt im Siedlungsverfahren für den

(Beruf) (Vor- u. Zuname)

in Kreis

(Wohnort)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

(Rückseite der Anlage 1)

Kulturamt den 195...

An das

Landeskulturamt

in

Anlage 2

Finanzierungsplan

Für die Siedlerstelle des

(Beruf) (Vor- u. Zuname)

in Kreis

Siedlungsträger:

Größe der Siedlerstelle einschließlich Gebäudefläche ha

*) Errichtet wurden: 1 Wohngebäude — und — mit —
Einliegerwohnung, 1 Stall, 1 Scheune,
— 1 Stallscheune — unter einem
Dach — je besonders.

Es kosten:

Es wird gedeckt durch:

a) das Land DM a) Eigen-

leistungen DM

b) die Gebäude DM b) Vorrangige

Kredite DM

c) die Besiedlungs-

zuschläge DM c) Ankauuskredit DM

d) Besiedlungs-

kredit DM

e) Beihilfen DM

..... DM

..... DM

Der Fehlbetrag von DM

wird durch die beantragte Beihilfe ausgeglichen.

....., den 195...

(Siedlungsträger)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

(Rückseite der Anlage 2)

Vorseitiger Finanzierungsplan ist geprüft worden

.....

....., den 1950 den 1950

(Kulturamt)

(Landeskulturamt)

Anlage 3

Verwendungsbescheinigung

Der für die Siedlerstelle des

(Beruf) (Vor- u. Zuname)

in Kreis

bewilligte Beihilfebetrags von DM

ist zum Zwecke

a) mit DM

b) mit DM

c) mit DM

..... mit DM

ordnungsmäßig und restlos verwendet worden.

....., den 1950 den 1950

..... Kulturamt

(Siedlungsträger)

Geprüft:

....., den 195...

Landeskulturamt

Anlage 4

(Rückseite der Anlage 4)

....., den 195.....

An das
Kulturamt

Kulturamt den 195...

An das
Landeskulturamt

— MBl. NW. 1950 S. 1092.

B e t r.: Beihilfe für den
(Beruf) (Vor- und Zuname)

in Kreis

Von dem Beihilfebetrags in Höhe von DM
sind zu überweisen:

1. zugunsten

auf das Konto Nr. bei der
(Kasse, Bank)

2. zugunsten

auf das Konto Nr. bei der
(Kasse, Bank)

3. zugunsten

auf das Konto Nr. bei der
(Kasse, Bank).....
(Siedlungsträger)**Literatur****K. Maß: Grundbegriffe der Rechtskunde;** siebente völlig neu bearbeitete Auflage von **Dr. Karl Schäfer**. Gersbach & Sohn Verlag Braunschweig, 1950; Preis 5,50 DM.

Der seit langem bekannte „Maß“ ist als „Einführung in die Rechtswissenschaft für Beamte und Studierende“ in der von K. Schäfer bearbeiteten siebenten Auflage neu herausgekommen. Diese Auflage ist zweifellos geeignet, zu den alten Benutzern neue hinzuzuerwerben, da die instruktive Form beibehalten ist und in Fragen und Antworten leicht faßliche und dem neuesten Stand entsprechende Erklärungen gegeben werden. Das während der Drucklegung vom Bundestag verabschiedete Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts ist in einem besonderen Nachtrag behandelt worden.

— MBl. NW. 1950 S. 1096.